

Vergütungsvereinbarung für Vorstandsamt

(steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26a EStG)

Herr/Frau

Straße

PLZ/Ort

- im Text als „Vorstandsmitglied“ bezeichnet -

ist nach der Satzung bestelltes Mitglied des Vereinsvorstands:

Verein

Straße

PLZ/Ort

- im Text als „Verein“ bezeichnet -

§ 1 Tätigkeit des Vorstandsmitglieds

Auf Grundlage der Satzung des Vereins ist das Vorstandsmitglied als Beauftragter im Namen des Vereins aktiv. Die daraus resultierenden Tätigkeiten werden vom Vorstandsmitglied ehrenhalber (unentgeltlich) übernommen. Diese Vereinbarung stellt kein Arbeits- oder Dienstverhältnis dar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Werden vom Vorstandsmitglied die entsprechenden Nachweise erbracht, ersetzt ihm der Verein alle Aufwendungen, die aus seinen Vereinstätigkeiten entstanden sind. Das gilt vor allem für Auslagen für Dienstfahrten, Fachpublikationen und Verpflegungsmehraufwand.

Zusätzlich erhält das Vorstandsmitglied einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von:
(*nicht zutreffendes bitte streichen*)

**monatlich Euro (bis maximal 41,66 Euro)
oder
pro Kalenderjahr (einmalig) 500,00 Euro.**

Das Vorstandsmitglied erhält diese Pauschale steuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV.

Des Weiteren wird das Vorstandsmitglied darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus folgenden Tätigkeiten steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind:

- Nebenberufliche Tätigkeiten, die im Auftrag oder Dienst einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen werden.
- Einnahmen bis gesamt 500,00 Euro im Jahr, die aus Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) stammen, die unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallen.

Nach § 3 Nummer 26a EStG bezieht das Vorstandsmitglied keine weiteren Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Jede Änderung muss das Vorstandsmitglied dem Verein umgehend mitteilen.

§ 3 Vertragsende

Nach Ablauf seiner Amtszeit endet die Vereinbarung mit dem Vorstandsmitglied.

§ 4 Regelungsabweichung

Nebenabreden und jede weitere Abweichung von diesem Vertrag erlangen erst durch die Schriftform ihre Wirksamkeit.

Datum

Unterschriften

.....
Unterschrift Vorstandsmitglied des Vereins

.....
Vorstandsmitglied(er) in vertretungsberechtigter Zahl

Quelle: Handbuch für den Vereinsvorsitzenden